jusline®
»» Recht. Schnell

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 1988/9/28 14Os104/88, 11Os151/88, 12Os21/90, 15Os151/92, 15Os43/07y, 13Os148/11f, 14Os88/12s,

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 28.09.1988

Norm

StGB §15 Abs2 B3
StGB §207 Abs1

Rechtssatz

Die Aufforderung zu Unzuchtsakten an ein hiezu nicht bereites und auch nicht zu überredendes Opfer ist eine die Überschreitung der entscheidenden Hemmschwelle vor der Tatausführung dokumentierende Betätigung, die bei zeitlicher und aktionsmäßiger Nähe des Unzuchtsmißbrauchs im unmittelbaren Vorfeld der Ausführung liegt. Dabei genügt ein geplanter Ablauf, der ohne ins Gewicht fallende Zwischenstufen, jedoch unter Hinnahme allfälliger verzögernder Einwirkungen des Alltagsgeschehens, auf den gewollten Mißbrauch zur Unzucht bei der nächsten dem Täter realisierbar erscheinenden Gelegenheit gerichtet ist.

Entscheidungstexte

- 14 Os 104/88
  Entscheidungstext OGH 28.09.1988 14 Os 104/88
- 11 Os 151/88
  Entscheidungstext OGH 20.12.1988 11 Os 151/88
  Vgl auch
- 12 Os 21/90
  Entscheidungstext OGH 05.04.1990 12 Os 21/90
  Vgl auch; Beisatz: So schon SSt 46/24, SSt 46/37 ua. (T1)
- 15 Os 151/92
  Entscheidungstext OGH 11.03.1993 15 Os 151/92
  Vgl auch; Beisatz: Hier: Zu §§ 15, 212 Abs 1 StGB. (T2)
- 15 Os 43/07y
  Entscheidungstext OGH 30.05.2007 15 Os 43/07y
  Auch; nur: Die Aufforderung zu Unzuchtsakten an ein hiezu nicht bereites und auch nicht zu überredendes Opfer ist eine die Überschreitung der entscheidenden Hemmschwelle vor der Tatausführung dokumentierende Betätigung, die bei zeitlicher und aktionsmäßiger Nähe des Unzuchtsmißbrauchs im unmittelbaren Vorfeld der Ausführung liegt. (T3); Beisatz: Hier: §§ 15, 206 Abs 1 StGB. (T4)
- 13 Os 148/11f
  Entscheidungstext OGH 10.05.2012 13 Os 148/11f
  Vgl
- 14 Os 88/12s
  Entscheidungstext OGH 22.08.2012 14 Os 88/12s
  Vgl; Beisatz: Durch eine Aufforderung an eine unmündige Person, sogleich Unzuchtshandlungen zu dulden (oder selbst am Täter vorzunehmen), wird das deliktische Vorhaben durch eine der Ausführung unmittelbar vorangehende Handlung getätigt. (T5)
- 15 Os 45/14b
  Entscheidungstext OGH 27.05.2014 15 Os 45/14b
- 15 Os 56/20d
  Entscheidungstext OGH 01.07.2020 15 Os 56/20d
  Vgl; nur T3; Beis wie T5

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1988:RS0090496

Im RIS seit

15.06.1997

Zuletzt aktualisiert am

28.10.2020

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, http://www.ogh.gv.at

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at